

Inhalt

In eigener Sache

- Neu erschienen: IHK-Handbuch für öffentliche Ausschreibungen
- Aufruf: Vorschläge für das Thema des Monats gesucht

Thema des Monats

- Das Nadelöhr zur Nachprüfung: die Rückpflicht bei europaweiten Ausschreibungen

Wissenswertes

- Attraktivere Architektenwettbewerbe mit der RPW 2013
- Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug
- Teuere Sicherheit - Preissteigerungen bei Polizei und Feuerwehrbeschaffungen
- Opposition und Koalition warnen vor Wasserprivatisierung
- Flexibilität bei Referenzen gefordert
- Leitfaden zur Energieeffizienz im Beschaffungsaltag
- Online-Auftritt überarbeitet: Kaufhaus des Bundes in neuem Gewand
- Neues Siegel „Fairer Arbeitgeber“ für Gebäudereiniger
- Neue Berater-Rahmenverträge für die Bundesverwaltung

Recht

- Loslimitierung zur Streuung von wirtschaftlichen und technischen Risiken zulässig
- Beschluss der Vergabekammer Nordbayern zur Ausschlussfrist

International

- Europa I: Ab 1. Juli 2013 gilt nur noch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes
- Europa II: Clean Fleets Newsletter

Aus den Bundesländern

- Baden-Württemberg I: Garantien für Investoren in Schienennetze
- Baden-Württemberg II: Risiko Leitungsleck - Fachkundenachweis obligatorisch
- Hessen: Neues Mittelstandsförderungsgesetz und neues Vergabegesetz stärken den Mittelstand
- Nordrhein-Westfalen: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
- Schleswig-Holstein: VOL-Ausschreibungen online

Veranstaltungen

Für Unternehmen

2. Mai 2013

11. Juni 2013

Für öffentliche Auftraggeber:

7. und 15. Mai 2013

14. Mai 2013

Erfolgreiche Teilnahme an VOB-Ausschreibungen

Wie kommen Unternehmen an öffentliche Aufträge?

Workshop-Reihe VOL

Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen



In eigener Sache

Neu erschienen: IHK-Handbuch für öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen unterwerfen Auftraggeber und Unternehmen den komplexen Regeln des Vergaberechts. Oft genug kommt es nach der Angebotsabgabe zu einer unangenehmen Überraschung: Das Angebot wurde ausgeschlossen. Warum? Entweder fehlten Unterschriften, dem Angebot waren Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt oder es wurde unter einem Vorbehalt abgegeben. Ob das Unternehmen im Vergleich zu den Wettbewerbern das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, spielt dann keine Rolle mehr. Bieter müssen also sowohl auf die wettbewerbsfähige Kalkulation ihrer Dienstleistungen und Produkte Wert legen als auch formale Kriterien beachten. Die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg hat zur Unterstützung von Unternehmen das Handbuch „Angebots-ABC“ entwickelt. Sie finden den Leitfaden auf der Internetseite der IHK Region Stuttgart nach Eingabe der Dokumentnummer 119831 unter:

www.stuttgart.ihk.de.

oder direkt unter nachfolgendem Link:

http://www.stuttgart.ihk24.de/linkableblob/2218328/.3./data/Handbuch_Angebots_ABC-data.pdf

Aufruf: Vorschläge für das Thema des Monats gesucht

Seit Mitte 2012 behandeln wir in der Rubrik „Thema des Monats“ unseres Newsletters „Auftragswesen Aktuell“ Sachverhalte des Vergaberechts, die einen aktuellen vergaberechtlichen Bezug haben. Dabei ist Ihre Meinung gefragt. Falls Sie Begriffe aus der Beschaffungspraxis erklärt haben oder selbst einen Beitrag verfassen möchten, würden wir uns freuen, Ihre Vorschläge an dieser Stelle aufgreifen zu können. Die Auftragsberatungsstellen in Bayern und Baden-Württemberg nehmen Ihre Anregungen gerne entgegen unter info@abz-bayern.de oder auftragsberatung@stuttgart.ihk.de.



Thema des Monats

Das Nadelöhr zur Nachprüfung: die Rügepflicht bei europaweiten Ausschreibungen

Definition

Nach § 97 Absatz 7 GWB haben die Unternehmen einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält. Bei Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte können daher Vergabefehler in der Bekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungs- beziehungsweise Angebotsfrist gerügt werden (§ 107 Absatz 3 Nr. 3 GWB). Ist nach Auffassung eines Unternehmens zum Beispiel die Frist für die Abgabe eines Angebots zu knapp bemessen, so muss dies gerügt werden. Wird der Rüge nicht abgeholfen, kann ein Nachprüfungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang dieser Mitteilung gestellt werden (§ 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB). Die Antragsfrist beginnt mit dem Eingang der Nichtabhilfe-Mitteilung des Auftraggebers beim Bieter. Zu beachten ist: Wird die Rüge nicht unverzüglich erhoben, nachdem die begründeten Zweifel entstanden sind, kann dies dazu führen, dass die Vergabekammer einen späteren Nachprüfungsantrag als unzulässig zurückweist. Bewusst hat der Gesetzgeber keine starre Rügefrist vorgegeben, um gleichermaßen einfachen und komplexen Vergaben Rechnung zu tragen. In der Rechtsprechung hat sich dabei die 7-Tage-Regel zur Darstellung der Unverzüglichkeit durchgesetzt. Letztlich wird es der Vielgestaltigkeit der Vergabeverfahren gerecht, wenn die näheren Umstände des Einzelfalles entscheiden, was „unverzüglich“ für den jeweiligen Sachverhalt bedeutet.

Wirkung der Rüge

Die Rüge von Vergaberechtsfehlern soll die Vergabestelle in die Lage versetzen, etwaige Fehler frühzeitig zu korrigieren. Bieter und Vergabestelle sollen gemeinsam eine Problemlösung suchen. Erst wenn diese Bemühungen scheitern soll der Bieter erwägen, konfrontativ im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gegen den vermeintlichen Vergaberechtsverstoß vorzugehen. Diese Aufgabe der Rüge übersehen Unternehmen häufig. Sie fürchten, eine Rüge könnte die Geschäftsbeziehung mit einem öffentlichen Auftraggeber nachhaltig gefährden. Die Rüge entspricht nicht nur dem guten Recht des Bieters, sich die Möglichkeit eines späteren Nachprüfungsverfahrens offen zu halten, richtig verstanden bewahrt sie auch den Auftraggeber frühzeitig vor nachteiligen Folgen von Verfahrensfehlern. Wenn eine Rüge entsprechend verbindlich formuliert ist, entsteht kein Imageschaden. Eine fachkundige und professionell gestaltete Rüge kann den Bieter vielmehr durchaus auch als leistungsfähigen und kompetenten Anbieter präsentieren. Hilft die Vergabestelle einer Rüge ab, ist alles gut. Das Vergabeverfahren läuft weiter. Falls nicht, ist der Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen eröffnet. Der Bewerber um den öffentlichen Auftrag kann ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren anstrengen, sofern der Zuschlag noch nicht erteilt ist. Nach der Zuschlagserteilung kann die Vergabekammer nicht mehr angerufen werden. Mit einer Rüge sichert sich ein Bieter daher das Recht auf Antragsbefugnis - mit weitreichender Konsequenz. Übermittelt die Vergabekammer einen anschließend gestellten Nachprüfungsantrag an den öffentlichen Auftraggeber, wird das Vergabeverfahren ausgesetzt.

Rüge versus Bieterfrage

Im Rahmen einer Ausschreibung können Unternehmen nach dem Erhalt der Vergabeunterlagen von der Beschaffungsstelle ergänzende Informationen erbitten. Das entspricht einer klassischen Bieterfrage. Im Gegensatz dazu entspricht der Hinweis auf einen Vergaberechtsverstoß einer Rüge.

Wie ist zu rügen?

Formal gibt es keine Vorschriften für die Rüge. Sie muss den vermeintlichen Vergaberechtsverstoß benennen - am besten unter Bezugnahme auf eine vergaberechtliche Vorschrift - und vom Auftraggeber Abhilfe verlangen beziehungsweise ein bestimmtes Begehren enthalten. Auch muss in der Rüge eine Frist bestimmt werden, bis zu der eine Antwort der Vergabestelle erwartet wird. Da ein Bieter darlegungs- und beweispflichtig ist im Hinblick auf seine Rügeobliegenheit, sollte die Schriftform gewählt werden. Mündliche und telefonische Rügen, Rügen per Telefax, per E-Mail oder sogar per SMS sind ebenfalls zulässig. Da der Vergaberechtsfehler schnell geklärt werden soll, wird die Rüge in der Praxis meist per Telefax versandt. Vor allem wenn seit dem Zugang von Informationen, aus denen auf einen vermeintlichen Vergabemangel geschlossen wird, bereits einige Zeit vergangen ist und der Ablauf der Stillhaltefrist des § 101a Absatz 1 GWB droht, sollte die Rüge beschleunigt zugestellt werden. Da die Rüge notwendig ist, um ein späteres Nachprüfungsverfahren in Gang setzen zu können, muss die Person des Rügenden zu erkennen sein - anonyme Rügen sind unzulässig. Bei Rügen juristischer Personen ist es zweckmäßig, sofern nicht ohnehin die gesetzlichen Vertreter handeln, eine Vollmacht beizufügen. Das gilt auch bei Erhebung der Rüge durch einen Rechtsanwalt. Zwingend ist die Vorlage einer Vollmacht jedoch nicht. Bei Bietergemeinschaften muss das Rügeschreiben von dem gesetzlich oder sonst wie bevollmächtigten Vertreter aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unterzeichnet werden, durch das hierzu eigens bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft oder durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

Praxistipps für Vergabestellen:

1. Betrachten Sie die Rüge als Möglichkeit, einen möglicherweise aufgetretenen Fehler zu korrigieren. Nehmen Sie eine Rüge ernst.
2. Vermeiden Sie bei der Beantwortung einer Rüge Höflichkeitsfloskeln wie: "Falls Sie noch weitere Fragen haben ...", da diese die 15-Tagesfrist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB nicht in Gang setzt.
3. Unerlässlich ist die Dokumentation in der Vergabeakte. Diese sollte sorgfältig, zeitnah und vollständig erfolgen: Wer hat wann welche Rüge erteilt und wann und wie wurde geantwortet.

Praxistipps für Unternehmen:

1. Unternehmen unterliegen einer strengen Rügeobliegenheit. Die Vergabeunterlagen sollten daher akribisch geprüft werden. Damit die Vergabestelle in die Lage versetzt wird, den gerügten Mangel abzustellen, muss die Rüge zum Ausdruck bringen, welcher Sachverhalt ihr konkret zugrunde gelegt und woraus im Einzelnen ein Vergabeverstoß abgeleitet wird.
2. Es gibt keine Vorgabe für eine Rüge. Der Ton macht allerdings die Musik: Die Rüge sollte in der Sache eindeutig und sachlich formuliert sein. Es empfiehlt sich, die Rüge schriftlich an die Vergabestelle zu richten (Siehe auch „Wie ist zu rügen?“ weiter oben).
3. Ein Vergaberechtsverstoß muss unmittelbar nach Erkennen deutlich gegenüber dem Auftraggeber zum Ausdruck gebracht werden. Ein Sammeln von Fehlern, um eventuell bei nicht berücksichtigter Bewerbung gegen die Zuschlagsentscheidung Einfluss nehmen zu können, ist sinnlos.
4. Teilt der Auftraggeber auf eine Rüge des Bieters mit, dass er dieser nicht abhelfen will, ist abzuwägen, ob man einen Nachprüfungsantrag stellen sollte. Falls ja, muss dieser innerhalb von 15 Tagen gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Antrag (zu einem bestimmten Fehler) unzulässig.

Wissenswertes

Attraktivere Architektenwettbewerbe mit der RPW 2013

Seit 1. März 2013 gilt die novellierte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) unmittelbar für Projekte des Bundes. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die neue Wettbewerbsordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer erarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Qualitative Verbesserungen werden vor allem durch die Priorisierung des offenen Wettbewerbs erwartet. Jungen und kleineren Planungsbüros wird die Teilnahme an einem Planungswettbewerb erleichtert, da diese durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden sollen. Neu ist die Bevorzugung des Trägers des ersten Preises in einem Wettbewerb. Zukünftig muss in der Regel der Gewinner auch beauftragt werden. Die Auslober eines Planungswettbewerbs können allerdings - im Einvernehmen mit den Kammern - aus sachlich zwingenden Gründen von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 abweichen. Die Gültigkeit vergaberechtlicher Regelungen bleibt davon unbenommen. Die Richtlinie für Planungswettbewerbe sowie den Einführungserlass finden Sie auf der Internetseite des BMVBS unter: <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/richtlinien-fuer-planungswettbewerbe.html>.

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug

Künftig soll die Zahlungsfrist für öffentliche Auftraggeber 30 Tage betragen, so sieht es das geplante Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vor. Bereits am 16. März 2013 endete die Frist zur Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie gegen Zahlungsverzug und die Diskussionen nehmen kein Ende. Eigentlich waren es gute Ziele, die Brüssel im Auge hatte. Vor allem die Zahlungsmoral in Südeuropa sollte verbessert werden. An den Standards in Deutschland sollte nicht gerüttelt werden. Das zeigt sich in dem Passus der Richtlinie, nachdem die Mitgliedstaaten Vorschriften auch beibehalten oder erlassen können, die für den Gläubiger günstiger sind. Die Bundesregierung übernahm allerdings die vergleichsweise milderen Regeln. Die zuständigen Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundestages haben mögliche Kompromisse ausgelotet. Vor allem das Handwerk und das Baugewerbe kritisieren das Vorhaben scharf. Sie fürchten von dem neuen Gesetz steigende Haftungs- und Finanzierungsrisiken.

Quelle: Handelsblatt vom 19. März 2013

Teuere Sicherheit - Preissteigerungen bei Polizei und Feuerwehrbeschaffungen

Die Kosten für die Ausrüstung der Polizei oder Feuerwehr sind ständiges Thema bei der Innenministerkonferenz. Aufgrund zum Teil verdoppelter Preise zum Beispiel für Feuerwehrdrehleitern oder -löschfahrzeuge beschaffen manche Länder gemeinsam, um die Kosten zu verringern. Die Hersteller begründen die Preissteigerungen vor allem mit gestiegenen Kosten der Zulieferer. Aber faktisch muss bei bestimmten Produkten von Oligopolen gesprochen werden. Für die Ausrüstung von Feuerwehrfahrzeugen gibt es in Deutschland nun wenige spezielle Anbieter. Problematisch für die Kommunen ist, dass die Haushaltstitel mit Blick auf die Schuldenbremse entweder gleich blieben oder sogar weniger Geld zur Verfügung steht.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. März 2013

Opposition und Koalition warnen vor Wasserprivatisierung

Bei einer Debatte über die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten EU-Konzessionsrichtlinie hat die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie am 13. März 2013 ihre Bedenken zu den Plänen der EU-Kommission erneuert. Die Kommunen sollten aus ihrer Sicht weiterhin selbständig entscheiden können, wie sie ihre Wasserversorgung bewerkstelligen. Der Vertreter der Bundesregierung verwies in seinen Ausführungen auf die Entwicklung bei den Verhandlungen zur Richtlinie in Brüssel, bei denen deutsche Interessen inzwischen besser berücksichtigt würden. In einem schriftlichen Bericht der Bundesregierung für den Ausschuss heißt es, die Kommunen könnten auch in Zukunft öffentliche Aufgaben wie die Wasserversorgung selbst wahrnehmen. Es bleibe weiterhin möglich, dass Städte und Gemeinden die Wasserversorgung gemeinsam organisieren. Eine Pflicht, private Wasserversorger einschalten zu müssen, gebe es nicht. Wenn Kommunen entscheiden würden, private Anbieter einzubeziehen, sei aber eine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Angesichts der Bedenken aus Deutschland habe EU-Binnenmarktkommissar Barnier einen neuen Vorschlag angekündigt, der den deutschen Mehrspartenstadtwerken zugute kommen solle. Die SPD-Fraktion widersprach massiv der Darstellung der Regierung zum Inhalt der Richtlinie. Über einen Umweg könne es zur Privatisierung der gesamten Wasserversorgung einer Kommune kommen. Selbst wenn die Stadtwerke zu 80 Prozent der Kommune gehören würden, müsse die Konzession für die Wasserversorgung ausgeschrieben werden. Nach Angaben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen könnten etwa 400 von insgesamt 800 Stadtwerken von der Richtlinie und dem Zwang zur Ausschreibung betroffen sein. Auch Barniers Änderungsvorschlag werde nichts bringen. Die Richtlinie müsse gestoppt werden, verlangte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Falls das nicht möglich sei, müsse die Wasserversorgung aus dem Geltungsbereich ausgeklammert werden. Auch die Linksfraktion wandte sich gegen die Richtlinie, da die Ausschreibungen zu einer Vergabe an Großkonzerne führen könnten. Die FDP-Fraktion warnte vor zu pauschalen Betrachtungen. Die Pressemitteilung zur Ausschusssitzung finden Sie im Internet unter:

http://www.bundestag.de/presse/hib/2013_03/2013_162/02.html.

Flexibilität bei Referenzen gefordert

Das Bewerten schon erbrachter Leistungen als Referenz für ein zu vergebendes Projekt ist immer wieder umstritten. Oft muss vor den Vergabekammern geklärt werden, ob Referenzen bei einer öffentlichen Ausschreibung vergleichbar mit dem jeweiligen Auftragsgegenstand sind und wie diese Referenzen bewertet worden sind. Häufig kommt es vor, dass Auftraggeber die Referenzen nicht eingrenzen und zum Beispiel Neueinsteiger im Geschäft mit der öffentlichen Hand kaum Chancen haben, an Aufträge zu kommen. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg beispielsweise fordert aus diesem Grund, Referenzen flexibel anzuwenden. Projekte sollen nicht nur aus den letzten drei Jahren sondern zehn Jahren eingereicht werden können. Die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) in Mannheim hat Leitfäden entwickelt, die unter anderem das Thema Referenzen behandeln und Bietern und Auftraggebern faire Wege zeigen. **Quelle: Staatsanzeiger vom 28. März 2013.** Die Leitfäden der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht finden Sie im Internet unter:

www.ghv-guetestelle.de.

Leitfaden zur Energieeffizienz im Beschaffungsalldag

Neue, energieeffiziente Technologien bieten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen die Chance, enorme Energie- und Kosteneinsparpotenziale bei der Informationstechnik zu erschließen. Gerade dem öffentlichen Sektor kommt dabei eine wichtige Vorbildfunktion zu. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (Dena) hat einen Leitfaden erarbeitet, der zeigt, wie Energieeffizienz als Qualitätskriterium in Ausschreibungen für IT aufgenommen und nahtlos in den Beschaffungsprozess integriert werden kann. Durch die gezielte Kombination von Fachinformationen und anschaulichen Beispielen wird das Thema Energieeffizienz für die praxisgerechte Umsetzung aufbereitet. Der Leitfaden begleitet Vergabestellen Schritt für Schritt auf dem Weg zur Beschaffung wirtschaftlicher Geräte: von der Aufstellung der Leistungskriterien über eine Bewertungsmatrix bis zur Ermittlung des kostengünstigsten Angebots. Sie finden den Leitfaden der Dena im Internet unter:

www.stromeffizienz.de.

Online-Auftritt überarbeitet: Kaufhaus des Bundes in neuem Gewand

Behörden und Einrichtungen des Bundes können über das Kaufhaus des Bundes elektronische Bestellungen aus Rahmenvereinbarungen tätigen, die die zentralen Beschaffungsstellen abgeschlossen haben. Dabei stehen bündelungsfähige Produkte (Standardprodukte) im Fokus der Vergabeverfahren. Die Nutzeroberfläche des Online-Kataloges wurde kürzlich überarbeitet. Neue und verbesserte Funktionalitäten stehen für die Nutzer zur Verfügung, wie etwa eine verbesserte Suchfunktion, Tool-Tipps, Sortier- und Filtermöglichkeiten bei Listen, Ein- und Ausblenden von Ansichten sowie übersichtliche Bedienungsanleitungen. Das Kaufhaus des Bundes bietet kostenfreie Nutzer-Schulungen in Bonn und Berlin an. Interessenten werden gebeten, Kontakt aufzunehmen unter Telefon 0228 99610-1234 beziehungsweise per eMail kdbinfo@bescha.bund.de.

Weitere Informationen zum Kaufhaus des Bundes finden Sie im Internet unter:

http://www.kdb.bund.de/cln_329/nn_1254840/KdB/DE/Homepage/node.html?_nnn=true.

Neues Siegel „Fairer Arbeitgeber“ für Gebäudereiniger

Seit März 2013 garantiert das Siegel „Fairer Arbeitgeber“ der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, dass ein geprüftes Unternehmen seinen Mitarbeitern den tariflich festgelegten Lohn bezahlt und sämtliche relevante Arbeitssicherheitsbestimmungen einhält. So haben potenzielle Auftraggeber die Sicherheit, dass das Dienstleistungsunternehmen aus dieser Branche ein hohes Qualitätsniveau einhält.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 28. März 2013](#).

Weitere Informationen zum Siegel finden Sie im Internet unter:

www.guetegemeinschaft-gebaeudereinigung.de/service/fairer_arbeitgeber.php.

Neue Berater-Rahmenverträge für die Bundesverwaltung

Wie das Bundesverwaltungsamt (BVA) in einer Pressemitteilung am 3. April 2013 mitteilte, soll die Beratung durch das BVA von unmittelbaren und mittelbaren Bundesbehörden sowie Zuwendungsempfängern des Bundes auch in Zukunft durch den Einsatz externer Beratungsleistungen ergänzt werden. Deshalb führt das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) derzeit gemeinsam mit dem BVA eine Ausschreibung von Rahmenverträgen für IT-, Prozess-, Strategie- und Organisationsberatung durch. Die Rahmenverträge werden gestaffelt in mehreren Durchgängen ausgeschrieben und lösen sukzessive die 2009 geschlossenen Verträge (Drei-Partner-Modell) ab. Diese wurden erst kürzlich bis zum 31. März 2014 verlängert, damit sichergestellt ist, dass die Bedarfsträger durchgängig auf Beratungsleistungen zurückgreifen können. Sobald aber ein neuer - speziellerer - Rahmenvertrag zu einer Dienstleistung abgeschlossen wurde, darf ausschließlich dieser genutzt werden. Rahmenverträge zur Erbringung von Beratungsleistungen zur Qualitätssicherung in IT-Projekten wurden zum 1. Januar 2013 geschlossen. Darüber hinaus sollen im Laufe des Jahres 2013 neue Rahmenverträge für folgende Beratungsleistungen abgeschlossen werden:

- IT-Strategie- und Top-Managementberatung (voraussichtlich ab Juli)
- Projektmanagement (voraussichtlich ab September)
- IT-Netz-Infrastrukturen (voraussichtlich ab Oktober)

Ab Anfang 2014 wird das Beratungsangebot des BVA im Drei-Partner-Modell durch den Abschluss weiterer Rahmenverträge komplettiert. Hierzu gehören die Gesamtunterstützung von IT-Projekten, Architekturmanagement, IT-Standards und offene Standards, Organisationsberatung (inkl. Risikomanagement, Shared Services und CRM), IT-Basisdienste (wie VBS/DMS, Open Source Software, Middleware, Identity Management), Verwaltungsmodernisierung (Changemanagement, neue Steuerungsinstrumente, Qualitätsmanagement, demographiesensibles Personalmanagement). Um eine stabile Kalkulationsgrundlage für die Folgeverfahren zu schaffen, ist geplant, die im Oktober 2011 durchgeführte Bedarfsabfrage vor Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens zu aktualisieren. Alle Behörden erhalten so die Möglichkeit, ihre Bedarfe zu überprüfen und ggf. anzupassen. Informationen zum aktuellen Sachstand der Ausschreibungen finden Sie in regelmäßigen Abständen auf den Internetseiten des BVA und des BeschA:

www.bva.bund.de, www.bescha.bund.de.



Recht

Loslimitierung zur Streuung von wirtschaftlichen und technischen Risiken zulässig

Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 14. November 2012 die Limitierung von Losen bei der Vergabe von Reinigungsleistungen als zulässig erklärt (Verg 28/12). In dem Fall handelte es sich um eine Ausschreibung von Leistungen für die Gebäudereinigung, die Glasreinigung und den Winterdienst für die zu betreuenden Liegenschaften. Der Auftrag war in drei Fachlose aufgeteilt. Das erste Fachlos umfasste die qualitätsorientierte Unterhaltsreinigung. Die weiteren Fachlose betrafen die Glasreinigung und den Winterdienst. Das Fachlos 1 war in 21 Gebietslose aufgeteilt und jeder Bieter durfte maximal auf fünf Gebietslose Angebote einreichen (Loslimitierung). Der Zuschlag sollte auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden. Die Loslimitierung dahingehend, dass sich im Bereich der Niederlassung Düsseldorf jeder Bieter nur auf fünf der 21 Gebietslose bewerben darf, ist nach dem Urteil nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Senats ist, jedenfalls in bestimmten Fällen, eine Loslimitierung vergaberechtlich zulässig. Er hat dies mit der dadurch verbundenen Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken sowie dem Schutz auch zukünftigen Wettbewerbs gerechtfertigt. Der Auftraggeber ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts frei, bei einer Loslimitierung zwischen einer Angebotslimitierung, einer Zuschlagslimitierung, bei der auf alle Lose geboten werden muss, und einer Zuschlagslimitierung mit der Möglichkeit, Angebote auf Lose nach Wahl des Bieters abzugeben, zu wählen. Die Wahl einer Loslimitierung in der Form der Angebotslimitierung durch den Antragsgegner wurde im vorliegenden Fall nicht beanstandet. Hinsichtlich der Erwägungen des Auftraggebers, die für oder gegen eine Angebotslimitierung sprechen, ist der Maßstab der rechtlichen Kontrolle beschränkt. Im Streitfall hatte der Auftraggeber mit der Entscheidung für eine Loslimitierung zugleich die Wahl getroffen, diese in Form einer Angebotslimitierung vorzunehmen. Die Vorteile der Loslimitierung (Risikostreuung/Verhinderung der Abhängigkeit von einem Bieter, Mittelstandsschutz/Verbesserung der Wettbewerbsmöglichkeiten auch für kleinere Unternehmen, strukturelle Erhaltung des Anbieterwettbewerbs auch für die Zukunft) sind in den mit Vergaberecht befassten Kreisen allgemein bekannt und lagen hier wegen der Komplexität des Auftragsgegenstandes auf der Hand. Die Angebotslimitierung ist die in der Vergabepaxis übliche und in der früheren Rechtsprechung und vergaberechtlichen Literatur nahezu ausschließlich behandelte Form der Loslimitierung. Im Senatstermin hat der Antragsgegner ausgeführt, eine Zuschlagslimitierung, bei der die Bieter auf alle Gebietslose ein Angebot abgäben, der Zuschlag jedoch auf maximal fünf Lose je Bieter beschränkt sei, verbessere die Wettbewerbssituation nicht. Für jedes Gebietslos erfolge die Angebotswertung anhand der festgelegten Kriterien. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Lose sei es bei einer Zuschlagslimitierung sehr wahrscheinlich, dass bei allen Losen derselbe Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgebe. Damit müsse sich der einzelne Bieter bei einer Zuschlagslimitierung gegen mehr Wettbewerber durchsetzen als bei einer Angebotslimitierung. Das Urteil des OLG Düsseldorf finden Sie im Internet unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2012/VII_Verg_28_12_Beschluss_20121114.html.

Beschluss der Vergabekammer Nordbayern zur Ausschlussfrist

In einem Vergabeverfahren schrieb die Vergabestelle Abbruchmaßnahmen und Schadstoffentsorgung im Offenen Verfahren aus. Dabei waren die Bieter aufgefordert, die technische Leistungsfähigkeit mit Bescheinigungen (im vorliegenden Fall BGR 128 und TRGS 519) nachzuweisen. In der Nachunternehmerliste hatten die Bieter die Leistungen, die nicht im eigenen Betrieb ausgeführt werden anzugeben. Nach § 15 EG Absatz 1 Nr. 1 VOB/A darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote von einem Bieter Aufklärung verlangen, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, zu unterrichten. Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben. Eine gesetzte Frist von zwei Arbeitstagen ist unangemessen. Die VOB/A sagt nichts zur Länge der Frist. Für die Angemessenheit der Frist kommt es auf den Inhalt und den Umfang der verlangten Angebotsaufklärung an, sie ist deshalb jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Lässt der Bieter die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben (§ 15 EG Absatz 2 VOB/A). Dies bedeutet, dass es im Ermessen des Auftraggebers liegt, ob er die Fristverletzung mit einem Ausschluss belegt. Wurde bei der Fristsetzung das Ermessen bereits ausgeübt und bei Nichteinhaltung eine Nichtberücksichtigung als zwingend festgelegt, muss die Vergabestelle die Bieter auf diese Ausschlussfrist unmissverständlich hinweisen oder sonst kenntlich machen, dass es sich um eine letzte und abschließende Möglichkeit zur Beantwortung eines Aufklärungsverlangens handelt. Transport- und Entsorgungsleistungen sind keine Bauleistungen und müssen deshalb nicht mit dem Angebot in der Nachunternehmerliste angegeben werden. Die Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern finden Sie im Internet unter:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/Vergabe/29_12_a.pdf.



International

Europa I: Ab 1. Juli 2013 gilt nur noch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes

Zum 1. Juli 2013 wird die elektronische Ausgabe des EU-Amtsblatts aufgrund einer neuen Verordnung des Rates (Nr. 216/2013 vom 7. März 2013) rechtsverbindlich. Das Amtsblatt der Europäischen Union erscheint täglich in sämtlichen Amtssprachen der EU. Demnach hat die gedruckte Ausgabe des Amtsblatts Rechtswirkungen nur in Ausnahmefällen, wenn die elektronische Ausgabe des Amtsblatts aufgrund unvorhersehbarer außergewöhnlicher Störungen des Informationssystems nicht veröffentlicht werden kann. Nach der Verordnung trägt die elektronische Ausgabe des Amtsblatts eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde. Weitere Informationen zum EU-Amtsblatt finden Sie im Internet unter:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

Europa II: Clean Fleets Newsletter

Die europaweite Kampagne Procura+ hilft Behörden und öffentlichen Einrichtungen in ganz Europa bei der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung. Gegründet von ICLEI - Local Governments for Sustainability soll eine bedeutende Zahl von öffentlichen Einrichtungen dazu bewegt werden, ökologische und soziale Kriterien in ihre Beschaffungspolitik und in ihre Ausschreibungen aufzunehmen. Dadurch lässt sich der Markt für kosteneffiziente umwelt- und sozialverträgliche Produkte und Dienstleistungen ankurbeln. Das Projekt „Clean Fleets“ unterstützt Behörden und Fahrzeugflottenbetreiber bei der Umsetzung der EU-Richtlinie für saubere Straßenfahrzeuge sowie bei der Beschaffung oder dem Leasing von sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen. Fragen zum Projekt werden beantwortet unter info@clean-fleets.eu. Der erste Newsletter von Clean Fleets ist im Internet zu finden unter:

<http://www.clean-fleets.eu/clean-fleets-newsletter/enewsletter-setup/2013/issue-1/>



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Garantien für Investoren in Schienennetze

In Baden-Württemberg soll der Wettbewerb im Schienenpersonennahverkehr angekurbelt werden. Insgesamt sind neun Schienennetze betroffen, die mit einem gesamten Vergabevolumen zwischen zehn und 15 Milliarden Euro in Verträgen mit Laufzeiten von zehn bis 15 Jahren ausgeschrieben werden sollen. Das Land wird Garantien zugunsten von Bahn-Konkurrenten abgeben, die sich ansonsten die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge nicht leisten könnten, so Verkehrsminister Winfried Hermann (Grüne). Kleine und mittlere Anbieter können nicht mit der DB Regio mithalten, wenn es um Netze geht, für die hohe Investitionen nötig sind. Für den Fall, dass ein Unternehmen Konkurs anmeldet, wird das Land die Fahrzeuge übernehmen und einem anderen Betreiber anbieten. Mit dem Engagement verspricht sich die Landesregierung bessere Preise. Gerechnet wird mit einem Sparpotenzial von 15 bis 20 Prozent, wenn sich pro Verkehrsvertrag mehr als ein Bieter findet. Ähnliche Modelle mit Garantien gibt es bereits in Nordrhein-Westfalen.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 8. März 2013](#).

Baden-Württemberg II: Risiko Leitungsleck - Fachkundenachweis obligatorisch

Die Bauwirtschaft in Baden-Württemberg warnt in einer Pressemitteilung vom 3. April 2013 vor dem Risiko möglicher Leitungslecks und fordert, dass öffentliche Auftraggeber bei der Ausschreibung und der Vergabe von Gas- und Wasserleitungsarbeiten nur Firmen berücksichtigen, die über eine entsprechende Zertifizierung nach dem sogenannten Arbeitsblatt GW 301 verfügen. In dieser Fachkundebescheinigung, die unter anderem der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und die Zertifizierung Bau verleihen, wird die Kompetenz und fachliche Eignung eines Leitungsbauunternehmens nachgewiesen und damit sichergestellt, dass die Arbeiten auch im Hinblick auf sicherheitstechnische Normen korrekt ausgeführt werden. Die Mehrheit der kommunalen Stadtwerke im Land besteht von sich aus auf die Vorlage des DVGW-Prüfsiegels oder einer gleichwertigen Bescheinigung. Allerdings gibt es immer häufiger kleinere Kommunen, die zwar in ihrer Ausschreibung eine solche Zertifizierung verlangen, den Auftrag aber letztlich aus Kostengründen an Unternehmen vergeben, die über keinen entsprechenden Qualifikationsnachweis verfügen. Der Preisunterschied kann bis zu 20 Prozent betragen. Es gibt bislang keine gesetzliche Verpflichtung für den Zertifizierungsnachweis. Dies müsste nach Einschätzung der Bauwirtschaft dringend nachgeholt werden. Die Einführung einer entsprechenden Vorläufer-Richtlinie erfolgte bereits im Jahr 1934 auf Initiative der öffentlichen Hand. Grund war die Notwendigkeit des Einsatzes von qualifiziertem Fachpersonal wegen der Gefährlichkeit bei der Herstellung von Rohrnetz- und Fernleitungen für Nieder-, Mittel- und Hochdruck im Bereich des Gas- und Wasserfaches. Diese Richtlinie wurde 1970 angepasst und in das Arbeitsblatt GW 301 überführt, das bis heute Gültigkeit hat. Die Pressemitteilung des Fachverbands Bau finden Sie im Internet unter:

http://www.fachverband-bau.de/2013/04/03/Bauwirtschaft_warnt_vor_Risiken_von_Gas-und_Wasserleitungslecks/1467,11.

Hessen: Neues Mittelstandsförderungsgesetz und neues Vergabegesetz stärken den Mittelstand

Ab Sommer 2013 wird der Mittelstand in Hessen durch ein neues Mittelstandsförderungsgesetz und zusätzlich durch ein neues Vergabegesetz gestärkt. Das Hessische Vergabegesetz vom 25. März 2013 (GVBl. 6/2013 S. 121) enthält erstmals wesentliche Vergaberegeln, die bislang nur in einer Verwaltungsvorschrift, dem Hessischen Vergabeerlass, enthalten waren. So wurden die Regelungen zu Wertgrenzen, zum Interessenbekundungsverfahren, zur Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) und zur Eignungsprüfung durch Präqualifizierung (www.pq-vol.de und www.pq-verein.de) aus dem noch gültigen Hessischen Vergabeerlass in Gesetzesform gegossen. Es gilt vorbehaltlich anderer Regelungen ab einem Auftragswert von netto 10.000 Euro. Für die Bieter/Bewerber enthält das Vergabegesetz beachtliche Verbesserungen ihrer subjektiven Rechte auf Einhaltung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens. Das Hessische Vergabegesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Das Mittelstandsförderungsgesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Eine Erläuterung zu den wichtigsten Neuerungen des Hessischen Vergabegesetzes finden Sie im Internet unter:

<http://www.absthessen.de/pdf/Erlaeuterung-Neues-Vergabegesetz.pdf>.

Das Hessische Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 25.03.2013 finden Sie im Internet unter:

http://www.absthessen.de/pdf/Mittelst_HVgG_GVBl.6_2013_S.119.pdf.

Nordrhein-Westfalen: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Wie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. Februar 2013 bekannt gab, gibt es eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Mit dem seit 1. Mai 2012 geltenden Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes (TVgG) sollen die rechtlichen und politischen Voraussetzungen zur Etablierung höherer geeigneter Standards bei Beschaffungsprozessen in Nordrhein-Westfalen verbessert werden. Die Kompetenzstelle soll Beschaffende bei der Umsetzung einer sozial und ökologisch verantwortlichen Beschaffung im Rahmen des TVgG unterstützen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.nrw.de/landesregierung/landesregierung-schafft-kompetenzstelle-fuer-nachhaltige-und-faire-beschaffung-von-guetern-und-dienstleistungen-14027/>.

Schleswig-Holstein: VOL-Ausschreibungen online

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als Landesbeschaffungseinrichtung hat das im VOB-Bereich bereits eingeführte E-Vergabesystem um den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) erweitert. Interessierte Bieter aus dem VOL-Bereich können sich auf der Plattform registrieren lassen und die Angebotsabgabe komplett elektronisch abwickeln. Bemerkenswert ist, dass die GMSH auch ausgewählte Freihändige Vergaben als sogenannte Kurzverfahren in den Wettbewerb stellt. Es ist beabsichtigt, dass auch Verfahren nach der VOF hier eingestellt werden. Die Internetseite der GMSH finden Sie unter:

www.gmsh.de.



Veranstaltungen

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg für Unternehmen

Erfolgreiche Teilnahme an VOB-Ausschreibungen

Um im Wettbewerb um öffentliche Bauaufträge erfolgreich zu sein, sind umfassende Kenntnisse des Regelwerks unabdingbar. Das Seminar stellt einleitend zunächst die rechtlichen Grundlagen vor. Anhand von Praxisbeispielen werden mögliche Fehlerquellen bei der Angebotserstellung aufgezeigt. Weitere Themen betreffen die Bewerberauswahl, den Aufbau der Vergabeunterlagen mit Bearbeitungshinweisen zu den Ausschreibungsformularen sowie die Leistungsbeschreibung. Dargestellt werden darüber hinaus die Anforderungen an Nebenangebote und den Einsatz von Nachunternehmern sowie Angaben zur Preisermittlung. Den Abschluss des Seminars bildet ein Themenblock, der sich mit dem Ablauf des Eröffnungstermins, der Wertung mit den Aufklärungsmöglichkeiten zum Angebotsinhalt und den Rechten des Bieters befasst.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70147 Stuttgart
Datum: 2. Mai 2013
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 25. April 2013
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17558698

Wie kommen Unternehmen an öffentliche Aufträge?

Der Bund, die Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden vergeben jedes Jahr öffentliche Aufträge in erheblichem Umfang. Es gibt kaum eine Branche, für welche die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen nicht eine interessante Geschäftsmöglichkeit darstellt. Der Markteintritt ist aufgrund des speziellen Regelwerks jedoch nicht einfach. Die Teilnahme an Ausschreibungen ist zudem eher als ein mittel- bis langfristiges Geschäft anzusehen. Um sich erfolgreich um öffentliche Aufträge zu bewerben, bedarf es zudem Kenntnisse des Vergaberechts. Welche wirtschaftliche Bedeutung hat die öffentliche Auftragsvergabe? Wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus? Welche Marketingmöglichkeiten gibt es? Wo werden Ausschreibungen veröffentlicht? Wie laufen Vergabeverfahren ab? Das sind nur einige der Fragen, auf die diese Informationsveranstaltung Antworten gibt.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70147 Stuttgart
Datum: 11. Juni 2013
Uhrzeit: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 30 Euro
Anmeldeschluss: 4. Juni 2013
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17558704

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg für Vergabestellen

Workshop-Reihe VOL

Der Einkauf von Liefer- und Dienstleistungen auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) unterliegt formalen Vergabevorschriften, die einzuhalten sind. Der Workshop stellt zunächst den Rechtsrahmen des Vergabe- und Haushaltsrechts vor. Im Anschluss stellen die Teilnehmer unter Anleitung des Referenten die Bausteine einer Ausschreibung zusammen: die Leistungsbeschreibung sowie die Kriterien als Festlegung der Eignungsnachweise anhand der Fallbeispiele aus den Teilen 1 und 2. Die Teilnehmer entwerfen gemeinsam mit dem Referenten die Vergabebekanntmachung und bestimmen die Fristen. Im abschließenden Teil erfolgt die Angebotseröffnung und die Prüfung und Wertung der Angebote.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70147 Stuttgart
Datum: 7. und 15. Mai 2013
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: Je Termin 200 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummern: 17558423 und 17558428

Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen

Öffentliche Auftraggeber können vor allem bei handelsüblichen Waren und Dienstleistungen das Instrument der Rahmenvereinbarung nutzen. Rahmenvereinbarungen ermöglichen den Verzicht auf Einzelausschreibungen und eine Bündelung der Beschaffung. Dies bietet eine Reihe von Vorteilen: Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität und bedarfsbezogene Abrufmöglichkeit. Das Seminar vermittelt öffentlichen Auftraggebern das erforderliche Rüstzeug für eine vergaberechtkonforme Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen. Nach einer kurzen Darstellung der Rechtsgrundlagen werden die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden Arten von Rahmenvereinbarungen vorgestellt: mit einem und mit mehreren Auftragnehmern. Im weiteren Verlauf wird auf die Konzeption und Durchführung der Vergabe eingegangen. Den Abschluss bildet ein Themenblock, der sich der Vergabe von Einzelaufträgen aus einer Rahmenvereinbarung widmet.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70147 Stuttgart
Datum: 14. Mai 2013
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17558427